

29.01.02

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
und zur Errichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

Punkt 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist entbehrlich, soweit damit die Einhaltung gesetzlicher Mindestlöhne abgesichert werden soll; das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die hierzu ergangene Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe vom 17. August 2000 (BGBl. I S. 3843) sind ausreichend.

Soweit über gesetzliche Mindestlöhne hinaus höhere Ortslöhne durchgesetzt werden sollen, ist der Gesetzentwurf rechtstechnisch unzureichend, verstößt gegen Verfassungs- und Europarecht und ist in wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht nicht zielführend.

Nach dem Entwurf haben auftragnehmende Unternehmen nur den für sie geltenden Tariflohn zu beachten; eine solche Regelung ist selbstverständlich und daher überflüssig.

Soweit tatsächlich der am Ort der Leistung für die dort ansässigen Unternehmen geltende Tarifvertrag allgemein gelten soll, wird damit in das Recht der negativen Koalitionsfreiheit nicht ortsansässiger Unternehmen eingegriffen, die zudem als Fremde bei der Aufstellung der Ortstarifverträge nicht mitwirken konnten.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 2001 (RS C-165/98, André Mazzoleni u. a.) kann allenfalls eine Verpflichtung auf den gesetzlichen Mindestlohn zulässig sein - nicht aber eine darüber hinausgehende Erfassung aller Tariflöhne.

Die Durchführung des Gesetzes wäre eine unzulässige Beihilfe für ortsansässige Mitbewerber. Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind gehindert, ihre komparativen Kostenvorteile in den Wettbewerb einzubringen.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Auch ist der Entwurf von seiner Zielsetzung her nicht geeignet, die Strukturprobleme am Arbeitsmarkt zu lösen. Öffentliche Aufträge machen nur einen Teil des Gesamtvolumens der Aufträge eines Unternehmens aus. Im Verhältnis zur Mehrzahl der privaten Aufträge lassen sich dort gleichmachende Tarifbedingungen nicht durchsetzen.

Im Verhältnis zu den neuen Ländern sind die dort geltenden niedrigeren Tariflöhne nur ein komparativer Kostenvorteil; auf die Kalkulation der Angebotspreise wirken sich auch die in großem Umfang gewährten Steuervorteile, Zuwendungen und Beihilfen aus.

Unberücksichtigt bleibt zudem der Preisfaktor Produktivität. Diese ist in sogenannten Hochlohnbezirken wesentlich höher als bei Leistungen, die von sogenannten Niedriglohn-Arbeitnehmern erbracht werden.

Der Vollzug des vorgesehenen Gesetzes führt zudem zu beachtlichen zusätzlichen Kosten, die nicht nur in höheren Leistungsentgelten für Beschaffungen, sondern auch in zusätzlichen personellen und sachlichen Mitteln für die Kontrolle der Einhaltung der Tarifbedingungen bestehen.